

# Pensions-, Betreuungs- und Pflegevertrag

Gültig per XX.XX.XXXX

zwischen

**Stiftung Rüttihubelbad, Alterswohn- und Pflegeheim, 3512 Walkringen**

(nachfolgend Institution genannt)

und

**Muster Felix, geb. XXXXXX, von Heimatort**

Gegebenenfalls vertraglich oder gesetzlich vertreten durch:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1. Herr/Frau Vorname Name bezieht ab XXXXXX das Einzel- bzw. Ehepaar-Zimmer XXX, Kategorie XX im Hauptgebäude.

- |  |   |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Einzelzimmer                   | <input checked="" type="checkbox"/> mit Dusche            |
| <input type="checkbox"/> Ehepaarzimmer                             | <input type="checkbox"/> mit Bad                          |
| <input checked="" type="checkbox"/> unmöbliert                     | <input type="checkbox"/> mit Balkon                       |
| <input type="checkbox"/> möbliert                                  | <input type="checkbox"/> Mitbenutzung der Etagenküche     |
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett                     | <input checked="" type="checkbox"/> Briefkasten im Entrée |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kellerschrank im Untergeschoss | <input type="checkbox"/> Einstellhallenplatz              |
| <input type="checkbox"/> Schrank auf Etage                         |   |

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Der/die Bewohner:in kann die Aufenthalts- und Freizeiträume sowohl des Alterswohn- und Pflegeheimes wie auch die öffentlich zugänglichen Bereiche der ganzen Stiftung mitbenutzen.

Beim Eintritt in die Institution wird bei Bedarf, dem/der Bewohner:in der Zimmerschlüssel sowie ein Briefkasten- und Kellerschrankschlüssel übergeben. Der Zimmerschlüssel ist gleichzeitig auch Schlüssel für die Haustüre und Notausgänge. Das Hauptportal wird morgens geöffnet und abends geschlossen.

Der Erhalt der Schlüssel wird quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution den Schlüssel resp. die Schlösser auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

2. Besteht auf dem Wohnobjekt ein vorgängig dieses Vertrages mit Dritten vereinbartes Wohnrecht, so ist die Institution berechtigt, bei Bedarf zu verlangen, dass der/die Bewohner:in in ein anderes Zimmer mit vergleichbarem Komfortstandard umzieht. Dabei hält die Institution eine dreimonatige Vorankündigungsfrist ein.
3. Der/die Bewohner:in bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, monatlich den Heimtarif, der sich aus dem Grundtarif und dem Pflorgetarif zusammensetzt, zu bezahlen.
4. Der Grundtarif für das Zimmer Nr. XXX (Kategorie X) deckt die Kosten für Hotellerie, Betreuung und Infrastruktur ab. Die damit abgegoltenen Dienstleistungen sind in Beilage 1 ersichtlich.
5. Änderungen des Grundtarifs werden dem/der Bewohner:in unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist gemäss Ziffer 26 schriftlich mitgeteilt und begründet. Tarifänderungen des Kantons oder der Ergänzungsleistungen werden automatisch auf das Datum der Inkraftsetzung der Änderung nachvollzogen.
6. Der im Rahmen der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz erhobene Pflorgetarif basiert zum einen auf dem gemäss den Vorgaben von RAI in 12 Stufen erfassten Pflegebedarf, der nach dem zentralen System des Kantons Bern eingestuft und ärztlich bestätigt wird. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die gemäss Beilage 1 aufgeführt sind. Zum anderen umfasst der Pflorgetarif den in der gleichen Verordnung festgelegten Betrag pro Tag (siehe Beilage 2), den der/die Bewohner:in selbst an die Kosten der Pflege zu entrichten hat.

Ändern die Krankenversicherer bzw. der Bundesrat die in der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz genannten Beträge, passt die Institution die Beträge automatisch auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnungsänderung an.

7. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegestufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Pflorgetarif gemäss der jeweils aktualisierten Beilage 2 umgehend angepasst.
8. Der/die Bewohner:in, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, allfällige bezogene Leistungen, die nicht im Heimtarif (Grundtarif und Pflorgetarif) enthalten sind, zusätzlich zu bezahlen. (Beilagen 3 und 4)
9. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/ des Bewohners wird der Heimtarif in Rechnung gestellt. Ab dem 5. Abwesenheitstag wird der Grundtarif pro Tag reduziert (s. Beilage 3). Abreise- und Ankunftstage gelten nicht als Abwesenheitstage.
10. Stirbt der/die Bewohner:in, endet dieser Vertrag automatisch mit der Zimmerräumung, d.h. der Grundtarif ist unter Einbezug von Ziffer 8 bis zum Abschluss der Räumung zu entrichten. Für die Zimmerräumung steht eine Frist von maximal 10 Tagen zur Verfügung. Der Pflorgetarif entfällt am Tag nach dem Tod. Zur Abgeltung der anfallenden Aufwendungen ist die

Austrittspauschale gemäss Beilage 3 geschuldet. Die beim Eintritt hinterlegte Vorschussleistung gemäss Ziffer 14 wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

11. Der/die verstorbene Bewohner:in kann nach dem Tod für drei Tage aufgebahrt im Zimmer verbleiben. Während dieser Zeit bleibt das Zimmer unverschlossen. Danach organisiert die Institution auf Wunsch eine interne Abschiedsfeier. Nach der Überführung der verstorbenen Person wird das Zimmer bis zur definitiven Räumung abgeschlossen. Der/die Bewohner:in bzw. die gesetzliche Vertretung sorgt dafür, dass rechtzeitig geklärt ist, wer für die Räumung des Zimmers zuständig ist. Wird das Zimmer nicht innert maximal 10 Tagen nach Eintritt des Todes geräumt, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin/des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der verstorbenen Person auf Kosten der Erben/Erben zu entsorgen.
12. Der Heimtarif (Pflegetarif und Grundtarif) sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Institution erstellt eine erste Rechnung für die von dem/der Bewohner:in sowie eine zweite für die von der Krankenkasse zu übernehmenden Leistungen (siehe Beilage 2). Das Heim stellt ab Pflegestufe 3 dem Wohnsitzkanton den Anteil der Restfinanzierung (vgl. Beilage 2) direkt in Rechnung.

Die definitive Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern erfolgt vorbehältlich der vom Wohnsitzkanton erteilten, vollumfänglichen Kostengutsprache des Kantonsanteils gemäss Beilage 2.

13. Gerät der/die Bewohner:in mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5% pro Monat zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der 30-tägigen Frist zu kündigen.
14. Der/die Bewohner:in hinterlegt vor dem Eintritt in die Institution eine unverzinsliche Vorschussleistung für die anfallenden Kosten für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in der Höhe von CHF 5'000.00. Nach Beendigung dieses Vertrags wird diese Vorschussleistung dem/der Bewohner:in mit der letzten Rechnung, unter Einbezug der offenen Verpflichtungen, verrechnet.
15. Der/die Bewohner:in bzw. die gesetzliche Vertretung nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln.

Zudem ist der/die Bewohner:in bzw. die gesetzliche Vertretung damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer oder dem Vertrauensarzt/der Vertrauensärztin Unterlagen zur Überprüfung der Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist.

16. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine

ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Für mobile Menschen mit fortschreitender Demenzerkrankung kann die Institution tagsüber die Betreuung im geschützten Wohnbereich, bzw. eine adäquate Medikation vorschlagen. Fehlt eine schriftliche Einwilligung zu diesem Schritt und erachtet die Institution ihre Betreuungsmöglichkeiten ohne diese Massnahme als unzureichend, prüft sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Weiterbetreuung in der Institution und kann allenfalls eine Kündigung vorsehen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohner:in und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

17. Die Institution kann diesen Vertrag aus folgenden Gründen kündigen:
  - Der/die Bewohner:in, bzw. die gesetzliche Vertretung lehnt die Festlegung eines behandelnden Arztes/einer Ärztin ab.
  - Die Bewohner:in-Vertretung lehnt eine ärztliche Behandlung ab, die für den Ausschluss von Fremdgefährdung notwendig wäre.
  - Die Art der Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Vertretung verunmöglicht ein konstruktives Miteinander zum Wohle der Bewohnerin/des Bewohners. In jedem Fall finden vorgängig Gespräche mit der Institutionsleitung statt, die dokumentiert werden.
  
18. Der/die Bewohner:in hat Anrecht auf freie Arztwahl. Die pharmazeutische Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners liegt in der Verantwortung der Institution. Sie arbeitet hierfür mit einer anerkannten Apotheke zusammen.
  
19. Der/die Bewohner:in kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Solche erfolgen jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Institution ist berechtigt, bei Beendigung dieses Vertrages die Wiederherstellung des früheren Zustandes des Wohnobjektes auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners zu verlangen.

Der/die Bewohner:in geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
  
20. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei der/die Bewohner:in für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und die Bezahlung der Gebühren selber verantwortlich ist.
  
21. Zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit müssen alle privat mitgebrachten Gebrauchsgegenstände mit Elektroanschluss einer Eignungsprüfung unterzogen werden. Die Begutachtung erfolgt durch den Technischen Dienst innerhalb des ersten Monats nach Einzug/Umzug. Die Institution behält sich vor, fehlerhafte oder nicht fachgemäss

modifizierte Elektrogeräte zurückzuweisen, respektive zu konfiszieren. Generell ist es in den Bewohner- zimmern nicht gestattet, einen Wasserkocher zu benutzen.

22. Teppiche im Zimmer stellen ein wesentliches Sturzrisiko dar. Im Sinne einer verantwortungsbewussten Sturzprophylaxe ist bei der Einrichtung darauf zu verzichten.
23. Dauert der Aufenthalt in der Institution länger als 60 Tage, muss die persönliche Wäsche gezeichnet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.
24. Der/die Bewohner:in ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und schliesst bei Bedarf eine Hausratversicherung ab. Er/sie verpflichtet sich für den Abschluss bzw. die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.
25. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von dem/der Bewohner:in in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohner:in verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Austrittspauschale wird gemäss Beilage 3 verrechnet.
26. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.
27. Durch ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohner:in bzw. die gesetzliche Vertretung sein/ihr Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages sowie den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

Beilage 1 Übersicht über die im Heimtarif enthaltenen Leistungen

Beilage 2 Übersicht über die Pfliegerate der 12 Pflegebedarfsstufen

Beilage 3 Übersicht über Pauschalbeträge, Zusatzkosten und Abzüge

Beilage 4 Übersicht über die im Heimtarif nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich verrechnet werden.

Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind dem/der Bewohner:in mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

28. Der/die Bewohner:in kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.

Findet der/die Bewohner:in in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung. (vgl. Anhang)

29. Es wird empfohlen, beim Eintritt in die Institution eine Vertrauens- oder Bezugsperson für den Fall einer Urteilsunfähigkeit (Art. 16/18 ZGB) zu bezeichnen. Diese ist mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Fotokopien dieser Vollmachten sind bei der Heimleitung zu hinterlegen. Die Institution ist insbesondere berechtigt, bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit einer Bewohnerin/eines Bewohners deren/dessen Post an die bei Eintritt bezeichnete Vertrauensperson weiterzuleiten.  
Zeichnet sich ab, dass die Urteilsunfähigkeit länger dauert oder bleibend ist und wurde keine Vertrauensperson festgelegt, verständigt die Institution die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Der/die Bewohner:in nimmt zur Kenntnis, dass eine für den Fall seiner/ihrer Urteilsunfähigkeit unterzeichnete Vollmacht an eine mitarbeitende Person des Heimes infolge Interessenkollision und arbeitsvertraglicher Regelungen nicht zulässig ist.
30. Bei Eintritt erhält der/die Bewohner:in ein Informationsdossier, das u.a. das Leitbild der Institution und dasjenige der Pflege umfasst. Auf Wunsch werden auch Fachkonzepte übergeben.
31. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.
32. Gerichtsstand: Bern
33. Zur vereinfachten Begleichung der Monatsrechnung empfiehlt die Institution die Einrichtung des Lastschriftenverfahrens.

### **Besondere Vereinbarungen**

*z.T. nur bei Bedarf*

1. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarung für den Kurzaufenthalt, ausgestellt am .....  
..... 2023
2. Mitunterzeichnende Angehörige oder Partner/Partnerin haften betreffend Heimfinanzierung subsidiär oder stellvertretend.
3. EL, etc.

Beilage 1: Enthaltene Leistungen / Version 2023.0  
Beilage 2: Tarife / Version 2023.0  
Beilage 3: Pauschalbeträge und Abzüge / Version 2023.0  
Beilage 4: Nicht enthaltene Leistungen / Version 2023.0  
Beilage 5: Information zum Beschwerdeweg 2023.0

Walkringen, XXXXXX / Visum

**Die/Der Bewohnerin**

---

Felix Muster

**Bevollmächtigte Person / Gesetzliche Vertretung oder  
Name Partnerin/Partner eingeben (allenfalls) oder mitunterzeichnende Angehörige**

---

XXXXXXXXXXXXXX

**Stiftung Rütthubelbad, Alterswohn- und Pflegeheim**

---

Rebekka Witschi  
Institutionsleiterin

---

XXXXXXXXXXXXXX  
Administration